

## **Anlage zu UR 957/2011 P**

### **Gesellschaftsvertrag der Holding Stadt Nienburg/Weser GmbH mit Sitz in Nienburg/Weser**

#### **§ 1**

#### **Rechtsform, Firma, Sitz**

(1) Das Unternehmen der Gesellschaft wird in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben und zwar unter der Firma

#### **Holding Stadt Nienburg/Weser GmbH.**

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Nienburg/Weser.

#### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) die sichere, wirtschaftliche sowie umwelt- und ressourcenschonende Versorgung der Bevölkerung mit Energie (Strom, Gas, Fern- und Nahwärme) und Wasser als öffentliche Daseinsvorsorge sowie alle dazugehörigen versorgungs- und energiewirtschaftlichen Aufgaben und Dienstleistungen;
- b) der öffentliche Personennahverkehr sowie alle dazugehörigen verkehrsbezogenen Aufgaben und Dienstleistungen;
- c) der öffentliche Bäderbetrieb sowie alle dazugehörigen bäderwirtschaftlichen Aufgaben und Dienstleistungen und
- d) das Halten und Verwalten von Beteiligungen.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gesellschaftszweck zu dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen, sie erwerben oder pachten, neue Unternehmen gründen, Hilfs- und Nebenbetriebe errichten sowie wirtschaftliche Kooperationen eingehen.

#### **§ 3**

#### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft folgenden 31. Dezember.

#### **§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: Fünfundzwanzigtausend).
- (2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

#### **§ 5 Verfügungen über Geschäftsanteile**

Verfügungen über den Geschäftsanteil oder über Teile des Geschäftsanteils der Gesellschaft sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft möglich. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

#### **§ 6 Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung.

#### **§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einer/einem Prokuristin/Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann jedoch durch Beschlussfassung die Vertretung abweichend regeln, insbesondere der Geschäftsführung das Einzelvertretungsrecht einräumen und alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (5) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie im Rahmen der von dem Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse in eigener Verantwortung zu leiten. Sie

vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Für die Errichtung eines internen Kontrollsystems gilt § 91 AktG sinngemäß.

(6) Die Geschäftsführung darf ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie darf ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung oder persönlich haftender Gesellschafter / haftende Gesellschafterin einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

(7) Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen gem. § 136 ff Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zu führen.

## **§ 8 Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Alle Aufsichtsratsmitglieder werden durch den Rat der Stadt Nienburg/Weser jeweils für die Dauer einer Ratsperiode bestimmt.

(3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Stadt Nienburg/Weser gehört dem Aufsichtsrat Kraft Amtes an, für ihn / sie gilt § 138 Abs. 2 NKomVG.

(4) Aufsichtsratsmitglieder, die länger als sechs Monate ununterbrochen in der Wahrnehmung ihres Mandats verhindert sind, können durch den Rat abberufen und durch Neuwahl ersetzt werden. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl, so muss der Rat unverzüglich Ersatzwahlen vornehmen. Die Amtsdauer des anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds gewählten Mitglieds beschränkt sich auf die restliche Dauer der Ratswahlperiode.

(5) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Geschäftsführung unverzüglich durch den Bundesanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blätter bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

(6) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Mitglied der Geschäftsführung sein. Sie dürfen auch nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft stehen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zur Vertretung von verhinderten Mitgliedern der Geschäftsführung bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.

(7) Der Aufsichtsrat beschließt, ob und ggf. in welcher Höhe den Mitgliedern des Aufsichtsrates Aufwendungen erstattet und ein Sitzungsgeld gezahlt wird.

(8) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag sowie durch eine Geschäftsordnung bestimmt.

(9) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.

(11) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(12) Der Aufsichtsrat hält Sitzungen bei Bedarf, mindestens aber zwei jährlich, ab. Die Sitzungen werden von dem / der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet.

Der / die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Der / die Vorsitzende des Aufsichtsrates hat auf Verlangen des Abschlussprüfers / der Abschlussprüferin zur Erörterung des Prüfungsberichtes und der Lage der Gesellschaft eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen.

(13) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§9) in der Sitzung zugegen sind. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(14) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich im Umlaufverfahren fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder dem zustimmen.

(15) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem / der Vorsitzenden und von dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterschreiben sind. Der Schriftführer / die Schriftführerin ist für die Dauer der Amtsperiode des Aufsichtsrates aus dessen Mitte zu wählen. Bei seiner / ihrer Verhinderung ist für die jeweilige Sitzung ein Schriftführer / eine Schriftführerin zu wählen. Zur Protokollführung kann eine Bedienstete / ein Bediensteter der Gesellschaft eingesetzt werden.

(16) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von seinem Stellvertreter / ihrer Stellvertreterin, abgegeben.

(17) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt hinsichtlich der Teilnahme anders. Der Aufsichtsrat kann weitere Bedienstete der Gesellschaft hinzuziehen.

(18) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

(19) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung die Beschlussfassung über:

- a) den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken und Grundstücksteilen sowie Erbbaurechten,
- b) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen der zu errichtenden und zu modernisierenden Bauten, soweit dies nicht durch die Geschäftsordnung der Geschäftsführung zugewiesen ist,
- c) die Höhe und Fälligkeit der auf die Stammeinlagen zu leistenden restlichen Zahlungen,
- d) die Zustimmung zur Entscheidung gem. § 29 Abs. 4 GmbH-Gesetz,
- e) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsordnung,
- f) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung, Prokuristen / Prokuristinnen und Handlungsbevollmächtigten,
- g) die Wahl des Abschlussprüfers / der Abschlussprüferin in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nienburg/Weser
- h) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung.

(20) Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

## **§ 9 Gesellschafterversammlung**

(1) Der Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben, auch wenn er durch mehrere Personen in der Gesellschafterversammlung vertreten wird.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch die Geschäftsführung einberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.

(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

(4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn

- a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
- b) die Gesellschafterversammlung beabsichtigt, die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung zu widerrufen,

(5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

(6) Die Beschlüsse der/des Gesellschafterin/Gesellschafters werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse schriftlich im Umlaufverfahren fassen, wenn sämtliche Gesellschafter/Gesellschafterinnen zustimmen.

(7) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, wenn sie nicht notariell beurkundet werden. Jedem Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Die Aushändigung soll innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung erfolgen. Soweit die nächste Gesellschafterversammlung vor Ablauf dieser zwei Monate stattfindet, hat die Aushändigung spätestens zwei Wochen vor dieser nächsten Gesellschafterversammlung zu erfolgen.

(8) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt – außer in den sonst durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen – über:

- a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
- b. Umwandlung der Rechtsform der Gesellschaft;
- c. Auflösung der Gesellschaft;
- d. Umwandlung, Verschmelzung der Gesellschaft;
- e. den Beitritt neuer Gesellschafter;
- f. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresüberschusses sowie den Vortrag oder Ausgleich eines Jahresfehlbetrages;
- g. Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung;
- h. entfällt,
- i. Übernahme neuer Aufgaben;
- j. Verfügungen über den Geschäftsanteil und Teilen davon; m. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne des § 291 und des § 292 Absatz 1 des Aktiengesetzes;
- k. Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- l. entfällt;
- m. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, die im Einzelfall Belastungen oder Verpflichtungen der Gesellschaft von mehr als EUR 25.000,00 bewirken;
- n. Geschäfte mit Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, verwandten oder verschwägerten Personen der Geschäftsführung
- u. Rechtsgeschäfte mit Firmen,
  - aa. an denen ein Mitglied der Geschäftsführung beteiligt war oder ist
  - bb. für die ein Mitglied der Geschäftsführung als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig war oder ist sowie
  - cc. für die ein Mitglied der Geschäftsführung beratend oder gutachterlich tätig war oder ist, sofern die jeweilige Tätigkeit nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt.

## **§ 11 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt am Ende eines jeden Kalenderjahres für das folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan – bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenplan – und eine fünfjährige Finanzplanung auf.
- (2) Mehrausgaben, welche die Ansätze im Wirtschaftsplan um mehr als 10% übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Vorbefassung durch den Aufsichtsrat, sofern sie nicht durch andere Veränderungen im Wirtschaftsplan gedeckt sind. Von dieser Regelung sind Abweichungen ausgenommen, die im Einzelfall EUR 10.000,00 nicht übersteigen.
- (3) Sofern sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen im Sinne des § 10 Absatz 2 zu den Ansätzen im Wirtschaftsplan abzeichnen, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die geänderten Ansätze im Wirtschaftsplan unmittelbar der Gesellschafterversammlung nach Vorbefassung durch den Aufsichtsrat vorzulegen. Soweit sich daraus für das laufende Jahre ein höherer Jahresfehlbetrag ergibt, ist die Geschäftsführung verpflichtet, dies den Gesellschaftern mitzuteilen.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist dem fachlich **für Finanzen** zuständigen Ausschuss des Rates der Stadt Nienburg/Weser vorzustellen. Ebenso sind erhebliche Abweichungen zu den Ansätzen des Wirtschaftsplanes diesem Gremium zur Kenntnis zu geben.

## **§ 12 Berichterstattung**

Über die laufende Arbeit des Unternehmens hat der Geschäftsführer dem für die Holding fachlich zuständigen Ausschuss des Rates der Stadt Nienburg/Weser regelmäßig Bericht zu erstatten. Die Häufigkeit des Berichts ist zwischen dem Ausschuss und dem Geschäftsführer zu vereinbaren.

## **§ 13 Jahresabschluss und Geschäftsbericht**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der in § 264 Abs. 1 HGB genannten Fristen nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Geschäftsbericht, die Bilanz mit Anhang und Lagebericht sowie die Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- Die Jahresabschlussprüfung ist nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen, soweit der Jahresabschluss nicht nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist (§ 158 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 157 NKomVG). Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinne von § 158 Abs. 1 S. 1 NKomVG wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nienburg/Weser bestimmt. Den für die kommunalen Körperschaften zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und Länder (HGRG) eingeräumt.

(2) Die Gesellschaft stellt sicher, dass den beteiligten Kommunen zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit den Jahresabschlüssen der Kommunen zu konsolidierten Gesamtabschlüssen nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG alle für die konsolidierten Gesamtabschlüsse erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass die konsolidierten Gesamtabschlüsse innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden können.

#### **§ 14 Bekanntmachung**

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind gemäß den Bestimmungen in der Hauptsatzung der Stadt Nienburg/Weser öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 15 Gründungsaufwand**

Der Gesellschafter trägt den Gründungsaufwand (Notar-, Gericht-, Steuerberatungs- und Veröffentlichungskosten) bis zu einem Betrag von EUR 3.000,00.

#### **§ 16 Landesgleichstellungsgesetz**

Das niedersächsische Landesgleichstellungsgesetz ist zu beachten.

#### **§ 17 Schlussvorschriften**

(1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Gesellschafter ist jedoch alsdann verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine andere, dem satzungsmäßigen Zweck möglichst entsprechende und rechtsgültige Regelung zu ersetzen.

Nienburg/W., den 2. November 2011

gez. Henning Onkes

.....

Henning Onkes  
für die Stadt Nienburg/Weser